

# Beweisantrag

Zum Beweis der Tatsache:

Der Strafanzeige gegen mich durch Herrn Walker ging eine Strafanzeige von mir gegen ihn voraus.

## Begründung:

Am 25.8.2013 richtete ich eine Strafanzeige gegen den Polizeibeamten Walker und weiteren Polizeibeamt\_innen, die an mehreren Festnahmen mit anschließender Forderung nach Geld beteiligt waren. Den Gefangenen wurde vermittelt, dass ohne die Geldzahlung eine Freilassung nicht erfolgen könne. In allen genannten Fällen war ich beteiligt, die Freilassung ohne Geldzahlung gegen die Polizei durchzusetzen. Ich tat das jeweils mit der Forderung, eine sofortige richterliche Vorführung zu veranlassen.

### Beweismittel:

- Herbeiziehung der Akten zum Verfahren gegen den Zeugen Walker (Az. 83 Js 402/13)
- Herbeiziehung der Akten zur Festnahme am 8.8.2012 (u.a.: Az. 44 Ds – 121 Js 519/12-96/13 am hiesigen Amtsgericht, zudem Akten beim Polizeipräsidium Köln dazu)
- Vernehmung der dort jeweils benannten weiteren Polizeibeamt\_innen zum Zeitpunkt der Geldforderung
- Inaugenscheinnahme des Faxbeleges (siehe rechts) Hinweis: Die Strafanzeige enthält einen Fehler im Datum im Text. Statt „8. August 2013“ muss es heißen 8. August 2012“

Die Frage ist relevant, weil sie einen Vorgang nachweist, der der Strafanzeige durch den Polizeibeamten Walker vorausging. Es besteht der Verdacht, dass Zeuge Walker aus Rachemotiven handelte. Dieses ist für die Einschätzung der Glaubwürdigkeit des Strafanzeige-, Strafantragsstellers und für den Strafbefehl einzigen Zeugen von Bedeutung.

Kerpen, 13.1.2014

..... (Unterschrift)

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen-Saasen  
25.8.2013

An die Staatsanwaltschaft Köln  
z.K. Polizei Kerpen

### Strafanzeige

Guten Tag,  
hiermit erstattete ich Anzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, bandenmäßige, räuberischer Erpressung, Bildung einer kriminellen Vereinigung  
zumindest gegen PHK Walker, Polizeistation Kerpen, sowie weitere unbekannte PolizeibeamtInnen aus dem Zuständigkeitsbereichen des Polizeipräsidioms Köln.

### Sachverhalt:

Am 8. August 2013 wurde ich mit 4 anderen Personen festgenommen. Von den vier anderen Personen wurden sogenannten Kautionen verlangt. Eine Rechtsgrundlage wurde nicht benannt. Nach Androhung rechtlicher Schritte wurden die Personen ohne Kaution freigelassen.  
Am heutigen Tag wurden einige Personen in der Nähe des Tagebau Hambach unter Beteiligung des dort leitend tätigen PHK Walter festgenommen und von einigen verlangt, Kautionen zu bezahlen. Sonst würden sie nicht freigelassen. Auch hier wurde eine Rechtsgrundlage verweigert. Erst nach Intervention und Androhung von rechtlichen Schritten gegenüber der vorgesetzten Behörde wurden die Personen freigelassen &ndash; ohne Kaution.  
Schon diese Abläufe zeigen, dass eine Rechtsgrundlage offensichtlich fehlt und das Geld willkürlich unter Androhung erheblicher Übel erpresst wird.  
Nach eigener Recherche sind solche Vorkommnisse im Kölner Raum offenbar häufiger, so dass der Verdacht einer organisierten Form von Kriminalität besteht.  
Ich verzichte nicht auf die Benachrichtigungen über den weiteren Verlauf der Ermittlungen.

Mit freundlichen Grüßen, Jörg Bergstedt  
(Diese Strafanzeige ist ohne Unterschrift gültig, da die angezeigten Tatbestände keine Antragsdelikte sind.)

Kostenlos faxen übers Internet

[www.minifax.de](http://www.minifax.de)

+49 221 4774050  
IP: 80.187.101.135  
2013-08-25 18:37:39

# Beweisantrag

Zum Beweis der Tatsache:

Der Tatsachenkern meiner hier als Beleidigung gewerteten Aussage ist richtig, die rechtliche Wertung zulässig.

## **Begründung:**

Die von mir als Erpressung bezeichnete Handlung durch Herrn Walker und weitere Polizeibeamt\_innen hat stattgefunden und ist von mir angezeigt worden. Sie ist bis heute, soweit mir bekannt, unwidersprochen. Die Beweiserhebung wird die Richtigkeit zeigen.

Das ist prozessrelevant, weil eine wahre Tatsachenbehauptung keine Beleidigung ist. Gleiches gilt für darauf aufbauende Bewertungen.

Beweismittel:

- Herbeiziehung der Akten zum Verfahren gegen den Zeugen Walker (Az. 83 Js 402/13)
- Herbeiziehung der Protokolle, Mitschriften und Vermerke beteiligter Polizeibeamter an der Festnahme/Kontrolle, auf den sich meine Bemerkung bezog (siehe Inhalt meiner Anzeige, die zum Verfahren Az. 83 Js 402/13 führte)
- Herbeiziehung aller Unterlagen und Akten bei Polizei und Gerichten, die sich mit der Festnahme von mir mit vier weiteren Personen am 8.8.2012 beschäftigen, u.a. mit Az. 44 Ds – 121 Js 519/12-96/13 am hiesigen Amtsgericht

Kerpen, 13.1.2014

.....

(Unterschrift)

# Beweisantrag

Zum Beweis der Tatsache:

Der hier als Beleidigung angeklagte Sachverhalt ist von mir am 25.8.2013 als ordentliche Strafanzeige sowohl an Staatsanwaltschaft wie auch an die Polizei in Kerpen übermittelt worden.

## **Begründung:**

Die von Herrn Walker am 26.8.2013 angezeigte Aussage von mir war nur eine Wiederholung der in der Strafanzeige gemachten Vorwürfe. Sie waren daher nicht neu. Meine Aussage geschah gegenüber Herrn Walker und entsprach meinem derzeitigen Wissensstand – welcher im Übrigen bis heute durch nichts, insbesondere nicht durch irgendwelche mir bekannten Ermittlungstätigkeiten aufgrund meiner Anzeige, erschüttert wurde. Insofern war die Aussage am 26.8.2013:

- Nur die Wiederholung einer bereits schriftlich getroffenen Äußerung.
- Eine Tatsachenbehauptung, deren wahrer Kern bislang von niemandem bezweifelt wurde.
- Eine Höflichkeit gegenüber dem Polizeibeamten Walker, in dem ihm neben der begründeten Verweigerung offizieller Verhandlungen mit seiner Person auch die Begründung mitgeteilt wurde.

Beweismittel:

- Herbeiziehung der Akten zum Verfahren gegen den Zeugen Walker (Az. 83 Js 402/13)

Kerpen, 13.1.2014

.....  
(Unterschrift)

# Beweisantrag

Zum Beweis der Tatsache:  
Es gab kein Ermittlungsverfahren.

## **Begründung:**

Die gesamte Gerichtsakte weist keine Ermittlungstätigkeiten auf. Das ist nicht nur bedeutsam vor dem Hintergrund, dass eine einseitig und damit rechtswidrig handelnde Staatsanwaltschaft dieses Verfahren in Gang und den Strafbefehl auf den Weg brachte sowie ein befangenes oder faules Gericht diesen blind unterschrieb, sondern es stellt ein Verfahrenshemmnis dar, weil das völlige Unterbleiben von Ermittlungen nicht im Gerichtsverfahren geheilt werden kann. Denn das Gericht kann nur bereits benannte Beweismittel sichten und verwerten, aber nicht selbst zeitnahe Ermittlungen mit gleicher Qualität nachholen.

Daher ist verfahrensrelevant, ob es überhaupt zu einer Verurteilung kommen kann, wenn von Anfang an die Voraussetzungen für einen fairen Prozess, für die notwendige Wahrheitsfindung und damit eine Beweiswürdigung durch das Gericht nicht gegeben ist. Zwar steht dem Gericht, was Strafverfahren grundsätzlich anfällig für sachfremde Interessen macht, das Recht auf freie Beweiswürdigung zu. Dieses erstreckt sich aber nicht darauf, auch ohne Beweise und damit willkürlich verurteilen zu dürfen.

Beweismittel:

- Verlesung des Aktenvermerks von KHK Schnepfer auf Bl. 7 der Akte
- Vernehmung des KHK Schnepfer (Anschrift s. Bl. 7) als Zeuge

Kerpen, 13.1.2014

.....  
(Unterschrift)

# Beweisantrag

Zum Beweis der Tatsache:

Der hier als Beleidigung angeklagte Sachverhalt ist Herrn Walker auf mehrere Art und Weise bekannt geworden. Er hat dem Tatsachenkern in meiner Aussage bis heute nicht widersprochen.

## **Begründung:**

Die von Herrn Walker am 26.8.2013 angezeigte Aussage von mir habe ich mehrfach öffentlich gemacht:

- In einem Telefonat mit dem Polizeipräsidium Köln am Tag der Vorfälle, die zu meiner Anzeige führten. Dem Telefonat folgte damals die sofortige Freilassung ohne Geldforderung, d.h. Herr Walker wurde von übergeordneter Stelle informiert, was zum Verzicht auf das Geld führte.
- In meiner Strafanzeige vom 25.8.2013
- Mündlich am 26.8.2013 als Höflichkeit gegenüber dem Polizeibeamten Walker, in dem ihm neben der begründeten Verweigerung offizieller Verhandlungen mit seiner Person auch die Begründung mitgeteilt wurde.

In keinem Fall hat Herr Walker bis heute der Darstellung seiner Tätigkeit, die ich als Erpressung benannt und gewertet habe, widersprochen. Er tat das auch in der Strafanzeige nicht, sondern listete meine Äußerung dort in einer langen Reihe, z.T. frei erfundener Vorwürfe über das Klimaschutzcamp auf, die mit mir nicht erkennbar etwas zu tun haben. Er behauptet aber an keiner Stelle, dass meine Aussage falsch sei. Überhaupt bewertet er sie an keiner Stelle selbst als Beleidigung. Das tut auch KHK Schnepfer nicht, der später noch einen Vermerk hinzufügt und dort nur Walkers Aussagen zusammenfasst. Meine Äußerung ist also von den beteiligten Polizeibeamten, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht als Beleidigung angesehen worden, ohne dass dem Tatsachenkern jemals jemand widersprochen hat.

Für das Verfahren ist dieser Punkt relevant, weil überhaupt nicht geprüft wurde, ob es sich um eine falsche Behauptung handelt oder eine Beleidigung vorliegt. Dies wäre nur dann der Fall, wenn eine Nichtachtung oder Nichtbeachtung des Herrn Walker vorgelegen hätte. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um den Hinweis auf eine rechtswidrige Handlung durch selbigen.

## **Beweismittel:**

- Verlesung meiner Strafanzeige gegen Herrn Walker vom 25.8.2013 (bereits überreicht)
- Verlesung der Strafanzeige des Herrn Walker (Bl. 3-4 der Akte)
- Verlesung des Vermerks des KHK Schnepfer (Bl. 7 der Akte)
- Vernehmung des KHK Schnepfer (Anschrift s. Bl. 7) als Zeuge
- Dienstliche Erklärung der Staatsanwaltschaft zu der Frage, worin ihrer Meinung nach die Beleidigung besteht und welche Erkenntnisse ihr zum Wahrheitsgehalt des Tatsachenkerns vorliegen

Kerpen, 13.1.2014

.....  
(Unterschrift)

# Beweisantrag

Zum Beweis der Tatsache:  
Der Strafantrag erfüllt nicht die erforderliche Norm.

## **Begründung:**

Die von Herrn Walker am 26.8.2013 gefertigte Strafanzeige listet eine Menge, z.T. frei erfundener Vorwürfe über das Klimaschutzcamp auf, die mit mir überwiegend nicht erkennbar etwas zu tun haben. Den breitesten Raum nehmen recht wirre Annahmen über Verstöße gegen das Versammlungsrecht ein.

Am Ende fügt Herr Walker den Satz an: „Ich stelle als Unterzeichner Strafantrag !“

Vor diesem Satz befinden sich mehrere Absätze, in denen Herr Walker Geschehnisse beschreibt, die er als Nötigung oder Verstoß gegen das Versammlungsgesetz wertet. Die Ausführungen zeigen zwar schlechte rechtliche Grundbildung, die mensch bei einem Polizeiführer anders erwarten sollte. Es entsteht jedoch der Eindruck, dass sich der Satz „Ich stelle als Unterzeichner Strafantrag !“ eher auf die Absätze bezieht, die unmittelbar davor zu finden sind.

Da Herr Walker nirgends beschreibt, gegen wen und warum er Strafantrag stellt, ist dieser nicht formgerecht. Dem Verfahren fehlt damit eine gültige Grundlage.

Verstärkt wird der Eindruck, dass kein gültiger Strafantrag vorliegt, durch die Strafanzeige des Herrn Walker. Diese erwähnt als Straftatbestand den § 187 StGB, also Verleumdung (Bl. 1). Der Begriff der Beleidigung wird von Herrn Walker nicht benutzt. Die Strafanzeige zeigt eher, dass Herr Walker meine Aussagen nicht als Beleidigung empfand. Er schreibt nicht, sich beleidigt gefühlt zu haben. Er erwähnte nur, dass andere Personen den Satz hören konnten. Der Strafantrag bezieht sich also nicht auf etwas, was hier zur Anklage steht. Folglich ist der Anklagepunkt „Beleidigung“ ohne gültigen Strafantrag.

## Beweismittel:

- Verlesung der Strafanzeige des Herrn Walker (Bl. 3-4 der Akte)

Kerpen, 13.1.2014

.....  
(Unterschrift)

# Antrag auf Herstellung eines schusswaffenfreien Gerichtssaals

Hiermit beantrage ich, den anwesenden Sicherheitskräften das Tragen von Schusswaffen in diesem Saal zu untersagen.

## **Begründung:**

Waffen schaffen und sichern Privilegien. Waffen töten und verletzen. Waffen bedrohen und erzeugen Angst.

§ 136a Absatz 1 StPO besagt u.a.:

„Die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten darf nicht beeinträchtigt werden durch [...] Quälerei [...].“

Der Kommentar zur StPO von Meyer-Goßner definiert Quälerei wie folgt:

„Quälerei ist das Zufügen länger andauernder oder sich wiederholender körperlicher oder seelischer Schmerzen oder Leiden, z.B. durch [...] Erzeugung von Angst und Hoffnungslosigkeit.“ (Lutz Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 51. Auflage aus dem Jahr 2008, Seite 575, §136a)

Es ist gerichtlich anerkannt, dass eine Schusswaffe in der Hand eines Polizeibeamten\_einer Polizeibeamtin eine permanente Bedrohung für die Menschen in seiner/ihrer Umgebung ist. Dieses wurde beispielsweise 1999 in einem polizeipsychologischen Gutachten für ein Verfahren am Gericht in Nordhausen (Thüringen) festgestellt. Das Gutachten wurde zum Zwecke der Verhinderung der Strafverfolgung gegen Polizisten\_innen (in diesem Fall der Nichtverfolgung eines Mordes durch Uniformierte) erstellt und gerichtlich in der Weise anerkannt, da das Urteil darauf basierte. Nach diesem nicht für konkrete, sondern für alle Polizeibeamt\_innen geltenden Gutachten könne sich bei diesen im Erregungsfall unbemerkt der Zeigefinger krümmen. Das Gutachten spricht hierbei von einer "vegetativen Reaktion".

Diese Gefahr besteht nach dem Wortlaut des Gutachtens sichtbar immer, auch wenn das Gutachten in einem konkreten Prozess gegen zwei Polizeibeamt\_innen gefertigt wurde, die in Nordthüringen einen Rentner grundlos erschossen. Die Polizisten wurden planmäßig freigesprochen. Das benannte Gutachten gilt allgemein.

Erschwerend kommt hinzu, dass Polizeibeamt\_innen die Menschen erschießen (oder in anderer Weise misshandeln) in der Regel nicht mit juristischen Konsequenzen zu rechnen haben:

„Gegen Berliner Polizisten wurde in den vergangenen Jahren häufig wegen des Vorwurfs der Körperverletzung im Amt ermittelt: allein 636 Mal im Jahr 2008. In 615 Fällen stellte die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen ein, sechs beschuldigte Beamte wurden freigesprochen, verurteilt wurde nicht einer. 2007 gab es eine Verurteilung. Die Zahlen sind seit Jahren ähnlich.“ (FR vom 14.09.2009)

Dadurch sinkt bei Polizeibeamt\_innen die Hemmschwelle Gewalttaten zu begehen.

Diese Bedrohung erzeugt bei mir Angst und schränkt mich in meiner Verteidigungsfähigkeit ein. Ebenso kann sie Personen aus dem Publikum einschüchtern und vom Besuch des Prozesses abhalten. Da für das Belassen einer Waffe bei einem/r Zeug\_in kein sachlicher Grund besteht, würde also die Öffentlichkeit ohne vernünftigen Grund eingeschränkt – wie Sie wissen, ein absoluter Revisionsgrund.

Daher beantrage ich, dass alle Polizeibeamt\_innen in diesem Gerichtssaal entweder ohne Dienstwaffe oder ohne Zeigefinger zu erscheinen haben (die Auswahl sei jedem Beamten/jeder Beamtin selbst überlassen). Das gilt auch, aber nicht nur, für den Zeugen Walker.

Ich beantrage zum Antrag einen Gerichtsbeschluss.

Kerpen, 13.1.2014

..... (Unterschrift)